



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Allgemeinverfügung zu den gemäß § 14a des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 55a, 58 und 60 der Außenwirtschaftsverordnung einzureichenden Informationen und Unterlagen

Vom 27. Mai 2021

Für Prüfungen von Unternehmenserwerben nach den §§ 55 ff. und den §§ 60 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind die in den Abschnitten I bis IV dieser Allgemeinverfügung bestimmten Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen.

Die Unterlagen sollen elektronisch in einem gängigen Dateiformat (z. B. PDF, Word oder Excel) und ohne Passwortschutz per E-Mail (an: investitionsprüfung@bmwi.bund.de) eingereicht werden. Zulässig ist auch die schriftliche Einreichung (an: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Investitionsprüfung, 11019 Berlin).

Die Unterlagen sind fortlaufend zu nummerieren und eindeutig zu benennen.

Soweit Firmen und Namen von natürlichen und juristischen Personen angegeben werden, die auch in anderen Schriftzeichen als lateinischen Buchstaben verwendet werden, sind diese in lateinischen Buchstaben und den sonst üblichen Schriftzeichen anzugeben.

I.

Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung

Mit einem Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung sind – zusätzlich zu den Angaben nach § 58 Absatz 1 Satz 2 AWV – auf Grundlage von § 58 Absatz 1 Satz 3 AWV die nachstehend aufgelisteten weiteren Informationen und Unterlagen einzureichen.

1. Vertretungsmacht

Nachweis der Befugnis zur Vertretung des antragstellenden Erwerbers; bei einem ausländischen Antragsteller ist zusätzlich eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

2. Angaben zur inländischen Zielgesellschaft

- a) Name/Firma, Ort der Leitung und Sitz, vollständige Geschäftsanschrift, Handels-/Gewerberegisternummer, Steuernummer, EORI-Nummer sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die sonstigen vertretungsberechtigten Personen mit vollständigem Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit und Pass-/Personalausweisnummer
 - b) Branche und ausführliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit des inländischen Unternehmens
 - c) Aufstellung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, die einen Stimmrechtsanteil gemäß § 56 AWV am inländischen Unternehmen halten, unter Angabe des jeweiligen Stimmrechtsanteils; zusätzliche Darstellung als Schaubild
-



- d) Anzahl der Mitarbeiter des inländischen Unternehmens
 - e) Umsatz des inländischen Unternehmens gemäß den letzten drei Jahresabschlüssen; im Fall einer Prüfungspflicht nach § 316 des Handelsgesetzbuches oder falls eine freiwillige Abschlussprüfung stattgefunden hat, ist auf die letzten testierten Jahresabschlüsse abzustellen
 - f) Aufstellung geschäftlicher Kontakte zu öffentlichen Stellen in den letzten fünf Jahren, insbesondere zu öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), oder zu Unternehmen des Rüstungssektors, insbesondere Verträge, Vertragsverhandlungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und vergleichbare Rechtsverhältnisse, auch vergleichbare Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur
 - g) Angaben zur Geheimschutzbetreuung und Verpflichtung des inländischen Unternehmens zum Schutz von Verschlusssachen.
3. Angaben zum Erwerb
- a) Kaufpreis für den Erwerb in Euro
 - b) Art des Erwerbs im Sinne der §§ 55 ff. AWW:
 - i. Erwerb eines inländischen Unternehmens
 - ii. Erwerb einer Beteiligung an einem inländischen Unternehmen
 - iii. Erwerb eines abgrenzbaren Betriebsteils eines inländischen Unternehmens
 - iv. Erwerb aller wesentlichen Betriebsmittel eines inländischen Unternehmens
 - v. Erwerb aller wesentlichen Betriebsmittel eines abgrenzbaren Betriebsteils eines inländischen Unternehmens
 - c) Stimmrechtsanteil des unmittelbaren Erwerbers und der mittelbaren Erwerber am inländischen Unternehmen vor dem Erwerb und zu erwerbender Stimmrechtsanteil in Prozent sowie sonstige Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das inländische Unternehmen im Sinne des § 56 Absatz 3 AWW
4. Angaben zum unmittelbaren Erwerber und zu mittelbaren Erwerbern
- a) Aufstellung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, die einen Stimmrechtsanteil gemäß § 56 AWW am unmittelbaren Erwerber halten, jeweils unter Nennung von Name/Firma, Ort der Leitung, Sitz und vollständiger Geschäftsanschrift und Angabe des jeweiligen Stimmrechtsanteils; zusätzliche Darstellung als Schaubild
 - b) Sämtliche investorenbezogenen Faktoren gemäß § 55a Absatz 3 AWW (für den unmittelbaren Erwerber und für mittelbare Erwerber)
5. Angaben zum unmittelbaren Veräußerer
- Name/Firma und Sitz, vollständige Anschrift, bei einem ausländischen unmittelbaren Veräußerer ist zusätzlich eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

II.

Meldung im sektorübergreifenden Verfahren

Mit einer Meldung nach § 55a Absatz 4 AWW sind – zusätzlich zu den Angaben gemäß § 55a Absatz 4 Satz 4, 5 AWW – auf Grundlage von § 55a Absatz 4 Satz 6 AWW die nachstehend aufgelisteten weiteren Informationen und Unterlagen einzureichen.

1. Vertretungsmacht

Nachweis der Befugnis zur Vertretung des unmittelbaren Erwerbers; bei einem ausländischen unmittelbaren Erwerber ist zusätzlich eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

2. Angaben zur inländischen Zielgesellschaft

- a) Name/Firma, Ort der Leitung und Sitz, vollständige Geschäftsanschrift, Handels-/Gewerberegisternummer, Steuernummer, EORI-Nummer sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die sonstigen vertretungsberechtigten Personen mit vollständigem Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit und Pass-/Personalausweisnummer
- b) Branche und ausführliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit des inländischen Unternehmens
- c) Aufstellung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, die einen Stimmrechtsanteil gemäß § 56 AWW am inländischen Unternehmen halten, unter Angabe des jeweiligen Stimmrechtsanteils; zusätzliche Darstellung als Schaubild
- d) Anzahl der Mitarbeiter des inländischen Unternehmens
- e) Umsatz des inländischen Unternehmens gemäß den letzten drei Jahresabschlüssen; im Fall einer Prüfungspflicht nach § 316 des Handelsgesetzbuches oder falls eine freiwillige Abschlussprüfung stattgefunden hat, ist auf die letzten testierten Jahresabschlüsse abzustellen



- f) Aufstellung geschäftlicher Kontakte zu öffentlichen Stellen in den letzten fünf Jahren, insbesondere zu öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GWB, oder zu Unternehmen des Rüstungssektors, insbesondere Verträge, Vertragsverhandlungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und vergleichbare Rechtsverhältnisse, auch vergleichbare Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur
 - g) Angaben zur Geheimschutzbetreuung und Verpflichtung des inländischen Unternehmens zum Schutz von Verfassungssachen
 - h) Sämtliche Fallgruppen des § 55a Absatz 1 Nummer 1 bis 27 AWW, die für das inländische Unternehmen in Betracht kommen
3. Angaben zum Erwerb
- a) Kaufpreis für den Erwerb in Euro
 - b) Art des Erwerbs im Sinne der §§ 55 ff. AWW:
 - i. Erwerb eines inländischen Unternehmens
 - ii. Erwerb einer Beteiligung an einem inländischen Unternehmen
 - iii. Erwerb eines abgrenzbaren Betriebsteils eines inländischen Unternehmens
 - iv. Erwerb aller wesentlichen Betriebsmittel eines inländischen Unternehmens
 - v. Erwerb aller wesentlichen Betriebsmittel eines abgrenzbaren Betriebsteils eines inländischen Unternehmens.
 - c) Stimmrechtsanteil des unmittelbaren Erwerbers und der mittelbaren Erwerber am inländischen Unternehmen vor dem Erwerb und zu erwerbender Stimmrechtsanteil in Prozent und sonstige Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das inländische Unternehmen im Sinne des § 56 Absatz 3 AWW
4. Angaben zum unmittelbaren Erwerber und zu mittelbaren Erwerbern
- a) Aufstellung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, die einen Stimmrechtsanteil gemäß § 56 AWW am unmittelbaren Erwerber halten, jeweils unter Nennung von Name/Firma, Ort der Leitung, Sitz und vollständiger Geschäftsanschrift und Angabe des jeweiligen Stimmrechtsanteils; zusätzliche Darstellung als Schaubild
 - b) Sämtliche investorenbezogenen Faktoren gemäß § 55a Absatz 3 AWW, die für den unmittelbaren Erwerber und für mittelbare Erwerber in Betracht kommen
5. Angaben zum unmittelbaren Veräußerer
- Name/Firma und Sitz, vollständige Anschrift, bei einem ausländischen unmittelbaren Veräußerer ist zusätzlich eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

III.

Meldung im sektorspezifischen Verfahren

Mit einer Meldung nach § 60 Absatz 3 AWW sind – zusätzlich zu den Angaben gemäß § 60 Absatz 3 Satz 3 AWW – auf Grundlage von § 60 Absatz 3 Satz 5 AWW die nachstehend aufgelisteten weiteren Informationen und Unterlagen einzureichen.

1. Vertretungsmacht

Nachweis der Befugnis zur Vertretung des unmittelbaren Erwerbers; bei einem ausländischen unmittelbaren Erwerber ist zusätzlich eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

2. Angaben zur inländischen Zielgesellschaft

- a) Name/Firma, Ort der Leitung und Sitz, vollständige Geschäftsanschrift, Handels-/Gewerberegisternummer, Steuernummer, EORI-Nummer sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die sonstigen vertretungsberechtigten Personen mit vollständigem Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit und Pass-/Personalausweisnummer
- b) Branche und ausführliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit des inländischen Unternehmens
- c) Aufstellung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, die einen Stimmrechtsanteil gemäß § 60a AWW am inländischen Unternehmen halten, unter Angabe des jeweiligen Stimmrechtsanteils; zusätzliche Darstellung als Schaubild
- d) Anzahl der Mitarbeiter des inländischen Unternehmens
- e) Umsatz des inländischen Unternehmens gemäß den letzten drei Jahresabschlüssen; im Fall einer Prüfungspflicht nach § 316 des Handelsgesetzbuches oder falls eine freiwillige Abschlussprüfung stattgefunden hat, ist auf die letzten testierten Jahresabschlüsse abzustellen
- f) Aufstellung geschäftlicher Kontakte zu öffentlichen Stellen in den letzten fünf Jahren, insbesondere zu öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GWB, oder zu Unternehmen des Rüstungssektors, insbesondere Verträge, Vertragsverhandlungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und vergleichbare Rechtsverhältnisse, auch vergleichbare Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur



- g) Angaben zur Geheimschutzbetreuung und Verpflichtung des inländischen Unternehmens zum Schutz von Verschlussachen
 - h) Sämtliche Fallgruppen des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 AWW, die für das inländische Unternehmen in Betracht kommen
 - i) Hauptzulieferer und Hauptabnehmer des inländischen Unternehmens für Güter gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 AWW in den letzten fünf Geschäftsjahren
3. Angaben zum Erwerb
- a) Kaufpreis für den Erwerb in Euro
 - b) Art des Erwerbs im Sinne der §§ 60 ff. AWW:
 - i. Erwerb eines inländischen Unternehmens
 - ii. Erwerb einer Beteiligung an einem inländischen Unternehmen
 - iii. Erwerb eines abgrenzbaren Betriebsteils eines inländischen Unternehmens
 - iv. Erwerb aller wesentlichen Betriebsmittel eines inländischen Unternehmens
 - v. Erwerb aller wesentlichen Betriebsmittel eines abgrenzbaren Betriebsteils eines inländischen Unternehmens
 - c) Stimmrechtsanteil des unmittelbaren Erwerbers und der mittelbaren Erwerber am inländischen Unternehmen vor dem Erwerb und zu erwerbender Stimmrechtsanteil in Prozent und sonstige Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das inländische Unternehmen im Sinne des § 60a Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 3 AWW
4. Angaben zum unmittelbaren Erwerber und zu mittelbaren Erwerbern
- a) Aufstellung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, jeweils unter Nennung von Name/Firma, Ort der Leitung, Sitz und vollständiger Geschäftsanschrift, die einen Stimmrechtsanteil gemäß § 60a AWW am unmittelbaren Erwerber halten, unter Angabe des jeweiligen Stimmrechtsanteils; zusätzliche Darstellung als Schaubild
 - b) Sämtliche investorenbezogenen Faktoren gemäß § 60 Absatz 1b AWW, die für den unmittelbaren Erwerber und für mittelbare Erwerber in Betracht kommen
5. Angaben zum unmittelbaren Veräußerer
- Name/Firma und Sitz, vollständige Anschrift, bei einem ausländischen unmittelbaren Veräußerer ist zusätzlich eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

IV.

Eröffnung des Prüfverfahrens

Im Fall der Eröffnung des Prüfverfahrens nach den §§ 55 ff. oder den §§ 60 ff. AWW sind auf Grundlage von § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) die nachstehend aufgezählten Unterlagen einzureichen. Soweit die erforderlichen Unterlagen bereits mit einem Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einer Meldung vorgelegt worden sind, müssen sie bei Eröffnung des Prüfverfahrens nicht erneut eingereicht werden.

1. Vertretungsmacht

Nachweis der Befugnis zur Vertretung des unmittelbaren Erwerbers; bei einem ausländischen unmittelbaren Erwerber ist zusätzlich eine Zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

2. Angaben zum inländischen Unternehmen

- a) Name/Firma, Ort der Leitung und Sitz, vollständige Geschäftsanschrift, Handels-/Gewerberegisternummer, Steuernummer, EORI-Nummer sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die sonstigen vertretungsberechtigten Personen mit vollständigem Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit und Pass-/Personalausweisnummer
- b) Branche und ausführliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit des inländischen Unternehmens
- c) Aufstellung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, die einen Stimmrechtsanteil gemäß § 56 oder § 60a AWW am inländischen Unternehmen halten, unter Angabe des jeweiligen Stimmrechtsanteils; zusätzliche Darstellung als Schaubild
- d) Anzahl der Mitarbeiter des inländischen Unternehmens
- e) Umsatz des inländischen Unternehmens gemäß dem letzten drei Jahresabschlüsse; im Fall einer Prüfungspflicht nach § 316 des Handelsgesetzbuches oder falls eine freiwillige Abschlussprüfung stattgefunden hat, ist auf die letzten testierten Jahresabschlüsse abzustellen
- f) Aufstellung geschäftlicher Kontakte zu öffentlichen Stellen in den letzten zehn Jahren, insbesondere zu öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GWB, oder zu Unternehmen des Rüstungssektors, insbesondere Verträge, Vertragsverhandlungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und vergleichbare Rechtsverhältnisse, auch vergleichbare Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur
- g) Angaben zur Geheimschutzbetreuung und Verpflichtung des inländischen Unternehmens zum Schutz von Verschlussachen



- h) Im sektorspezifischen Verfahren Hauptzulieferer und Hauptabnehmer des inländischen Unternehmens für Güter gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 AWW in den letzten fünf Geschäftsjahren
- i) Name/Firma, Sitz, vollständige Geschäftsanschrift und Beschreibung der Geschäftstätigkeit aller unionsansässigen Unternehmen, an denen das inländische Unternehmen einen Stimmrechtsanteil gemäß § 56 oder § 60a AWW hält

3. Angaben zum Erwerb

- a) Kaufpreis für den Erwerb in Euro
- b) Art des Erwerbs im Sinne der §§ 55 ff. oder den §§ 60 ff. AWW
 - i. Erwerb eines inländischen Unternehmens
 - ii. Erwerb einer Beteiligung an einem inländischen Unternehmen
 - iii. Erwerb eines abgrenzbaren Betriebsteils eines inländischen Unternehmens
 - iv. Erwerb aller wesentlichen Betriebsmittel eines inländischen Unternehmens
 - v. Erwerb aller wesentlichen Betriebsmittel eines abgrenzbaren Betriebsteils eines inländischen Unternehmens
- c) Stimmrechtsanteil des unmittelbaren Erwerbers und der mittelbaren Erwerber am inländischen Unternehmen vor dem Erwerb und zu erwerbender Stimmrechtsanteil in Prozent und sonstige Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das inländische Unternehmen im Sinne des § 56 Absatz 3 AWW (sektorübergreifendes Verfahren) oder § 60a Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 3 AWW (sektorspezifisches Verfahren)
- d) Schuldrechtlicher Vertrag über den Erwerb; im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ist die Angebotsunterlage zeitgleich zur Übermittlung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 14 Absatz 1 WpÜG zu übermitteln
- e) Ausführliche Darstellung des Zwecks des Erwerbs und der Geschäftsstrategie für das inländische Unternehmen für die Zeit nach dem Erwerb; dabei ist insbesondere darzustellen, in welcher Weise der Erwerb
 - i. im sektorübergreifenden Verfahren die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1) oder
 - ii. im sektorspezifischen Verfahren wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berührt.
- f) Angaben zu geplanten Änderungen; insbesondere zur Verlagerung von Geschäftsaktivitäten in das Ausland und zur Einstellung der Geschäftsaktivitäten in Deutschland und in der Europäischen Union
- g) Angaben zur Erlangung der wirksamen Beteiligung an der Kontrolle des inländischen Unternehmens im Sinne des § 56 Absatz 3 oder § 60a Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 3 AWW durch den unmittelbaren oder einen mittelbaren Erwerber
- h) Bestehende oder geplante Unternehmensverträge oder Konzernverhältnisse und sämtliche sonstigen Verträge oder Rechtsverhältnisse, infolge derer der unmittelbare Erwerber oder ein mittelbarer Erwerber als herrschendes oder abhängiges Unternehmen mit anderen Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst wird sowie Konsortialverträge und Joint Ventures.
- i) Angaben zur Finanzierung des Erwerbs; eine Finanzierung des Erwerbs durch staatliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Stellen ist gesondert auszuweisen

4. Angaben zum unmittelbaren Erwerber und zu mittelbaren Erwerbern

- a) Aufstellung sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, die einen Stimmrechtsanteil gemäß § 56 AWW am unmittelbaren Erwerber halten, jeweils unter Nennung von Name/Firma, Ort der Leitung, Sitz und vollständiger Geschäftsanschrift und Angabe des jeweiligen Stimmrechtsanteils; zusätzliche Darstellung als Schaubild

Zudem sind für die Vorgenannten folgende weitere Angaben zu machen: Name/Firma, Ort der Leitung und Sitz, vollständige Geschäftsanschrift, Handels-/Gewerberegisternummer, Steuernummer, EORI-Nummer sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die sonstigen vertretungsberechtigten Personen mit vollständigem Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit und Pass-/Personalausweisnummer
- b) Sämtliche investorenbezogenen Faktoren gemäß § 55a Absatz 3 oder § 60 Absatz 1b AWW, die für den unmittelbaren Erwerber und für mittelbare Erwerber in Betracht kommen
- c) Branche und ausführliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit des unmittelbaren Erwerbers und aller mittelbaren Erwerber
- d) Aufstellung aller unionsansässigen Unternehmen, an denen der unmittelbare Erwerber oder ein mittelbarer Erwerber einen Stimmrechtsanteil gemäß § 56 oder § 60a AWW hält mit Angabe von Firma, Sitz, vollständige Geschäftsanschrift und Beschreibung der Geschäftstätigkeit



e) Aufstellung geschäftlicher Kontakte zu öffentlichen Stellen in den letzten zehn Jahren, insbesondere zu öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GWB, oder zu Unternehmen des Rüstungssektors, insbesondere Verträge, Vertragsverhandlungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und vergleichbare Rechtsverhältnisse, auch vergleichbare Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur.

5. Angaben zum unmittelbaren Veräußerer

Name/Firma und Sitz, vollständige Anschrift, bei einem ausländischen unmittelbaren Veräußerer ist zusätzlich eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

V.

Bekanntgabe, Übergangsbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 14a Absatz 2 Satz 3 AWG, § 55a Absatz 4 Satz 7, § 58 Absatz 1 Satz 4, § 60 Absatz 3 Satz 6 AWW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34 – 37, 10115 Berlin, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung zu den gemäß § 61 Satz 3 in Verbindung mit § 57 der Außenwirtschaftsverordnung einzureichenden Unterlagen (sektorspezifische Prüfung) vom 22. März 2019 (BAnz AT 11.04.2019 B1) und die Allgemeinverfügung zu den gemäß § 57 der Außenwirtschaftsverordnung einzureichenden Unterlagen (sektorübergreifende Prüfung) vom 22. März 2019 (BAnz AT 11.04.2019 B2) werden mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Berlin, den 27. Mai 2021
VB1 – 53301/003-03#03

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
C. Decker
